

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1303

**Anlagen Finanzvermögen  
Grundsätze zur Behandlung von werterhaltenden und wertvermehrenden  
Massnahmen sowie nutzungsbedingten baulichen Anpassungen bei Liegenschaften  
des Finanzvermögens  
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1364 vom 13. August 2007**

---

## 1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2007 (RRB Nr. 2007/1364) wurde festgelegt, dass die Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Massnahmen sowie nutzungsbedingten baulichen Anpassungen bei Liegenschaften des Finanzvermögens grundsätzlich gleichbehandelt werden, wie dies bei Liegenschaften des Verwaltungsvermögens gegenüber der Solothurner Spitäler AG (RRB Nr. 2006/710 vom 4. April 2006) und gegenüber der Fachhochschule Nordwestschweiz festgelegt wurde. Demzufolge müssen diese nicht nur dem Amt für Finanzen, sondern auch der Finanzkontrolle vorgelegt werden.

## 2. Erwägungen

Ein solches Vorgehen hat letztmals im Rahmen von wertvermehrenden Massnahmen für die Anlage «Areal Attisholz-Süd» im Jahre 2015 stattgefunden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die zwingende Einbindung des Finanzdepartements bei RRB-Entwürfen ausreicht, die eine Aktivierung von wertsteigernden Massnahmen bei Liegenschaften des Finanzvermögens vorsehen. Damit werden die gesetzlichen Vorgaben von § 26 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) weiterhin eingehalten. Die Mitwirkung der Finanzkontrolle ist hingegen nicht mehr notwendig.

## 3. Beschluss

Der Regierungsratsbeschluss vom 13. August 2007 (RRB Nr. 2007/1364) wird aufgehoben.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement (rf)  
Finanzdepartement  
Finanzkontrolle